Satzung des Landkreises Leipzig

über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften zur Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen im Landkreis Leipzig

i. d. F. der 5. Änderungssatzung vom 16.05.2012

- Asylbewerber-GU-Nutzungssatzung -

Auf Grund von § 4 Absatz 2 Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz - SächsFlüAG) i. V .m. § 3 Absatz 1 Satz 2 Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 03.06.2009 folgende Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften zur Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (Asylbewerber-GU-Nutzungssatzung) beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung der Gemeinschaftsunterkünfte

- (1) Der Landkreis Leipzig verwaltet und betreibt als untere Unterbringungsbehörde Gemeinschaftsunterkünfte (GU) zur Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen außer Kontingentflüchtlinge und deren Angehörigen, die dem Landkreis Leipzig durch den Freistaat Sachsen auf gesetzlicher Grundlage zugeteilt werden. Er kann die Durchführung dieser Aufgabe auch Dritten übertragen.
- (2) Die GU dienen der Aufnahme und Unterbringung von Ausländern,
- a) die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) besitzen (Asylbewerber),
- b) die nach unanfechtbarer Ablehnung ihres Asylantrages vollziehbar ausreisepflichtig sind,
- c) die nach § 23 Absatz 1, § 23a Absatz 1 oder § 24 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz AufenthG) aufgenommen worden sind.
- d) bei denen aufgrund einer Anordnung nach § 60a Absatz 1 AufenthG die Abschiebung ausgesetzt wird (Duldung) oder
- e) die Ehegatten und minderjährige Kinder der unter Buchstabe a bis d genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen,
- f) sonstige Ausländer, die nach den Buchstaben a) bis e) nutzungsberechtigt waren und einen neuen Aufenthaltsstatus erhalten haben, soweit sie keinen anderen Wohnraum haben.
- (3) Die GU werden als nichtrechtsfähige, öffentliche Einrichtungen des Landkreises Leipzig in öffentlich-rechtlicher Form betrieben.
- (4) Für die Nutzung der GU erhebt der Landkreis Leipzig Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 2 Nutzungsverhältnis

- (1) Zwischen dem Landkreis Leipzig und dem Nutzungsberechtigten wird ein öffentlichrechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten GU oder auf Zuweisung von bestimmten Räumen innerhalb einer GU besteht nicht. Aus organisatorischen Gründen können den Nutzungsberechtigten während der Dauer des Nutzungsverhältnisses auch andere Räume in derselben oder einer anderen GU zugewiesen werden.
- (2) Wird das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Nutzungsverhältnis als Gesamtschuldner.

(3) Jeder Nutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit Willen des Nutzers in der Unterkunft aufhält, für und gegen sich gelten lassen, sofern diese das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt sind die unter § 1 Abs. 2 genannten Ausländer.
- (2) Die Nutzungsberechtigten werden von der mittleren Unterbringungsbehörde per Zuweisungsbescheid dem Landkreis Leipzig zugewiesen; das Landratsamt Leipzig als untere Ausländerbehörde des Landkreises Leipzig bestimmt als Auflage die GU, in der sie untergebracht werden.
- (3) Diejenigen nutzungsberechtigten Ausländer, die unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt worden sind oder bei denen bestands- bzw. rechtskräftig durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) oder ein Gericht festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 AufenthG vorliegen, sowie sonstige Ausländer nach § 1 Abs. 2 Buchstabe f) sind verpflichtet, sich innerhalb der Frist des § 4 Absatz 2 Buchstabe a dieser Satzung eigenen Wohnraum zu suchen und zumutbare Wohnraumangebote anzunehmen.
- (4) Für die Zeit der Unterbringung in einer GU erhalten diese Nutzungsberechtigten einen Nutzungsbescheid.

Insbesondere die Vorschriften des § 60 Abs. 1 und 2 AsylVfG sowie des § 61 Absatz 1 AufenthG bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung, Nutzungsunterbrechung

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Zuweisung durch die mittlere Unterbringungsbehörde bzw. mit dem Tag der Ankunft in der GU, wenn dieser Tag nicht mit dem Tag der Zuweisung identisch ist.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet
- a) zum Monatsletzten des Monats, in dem für den Nutzungsberechtigten die Anerkennung als Asylberechtigter unanfechtbar wird bzw. in dem das Bundesamt oder ein Gericht bestands-/rechtskräftig festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 AufenthG vorliegen,
- b) bei Beendigung der Verpflichtung des Nutzungsberechtigten gemäß § 53 Absatz 2 AsylVfG, in einer GU zu wohnen, sofern durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und dem Landkreis Leipzig dadurch Mehrkosten nicht entstehen,
- c) infolge Umverteilung des Nutzungsberechtigten in einen anderen Landkreis / kreisfreie Stadt,
- d) bei Ausreise des Nutzungsberechtigten aus der Bundesrepublik Deutschland,
- e) bei Tod des Nutzungsberechtigten.
- (3) Im Falle von Absatz 2 Buchstabe a kann das Nutzungsverhältnis im Ausnahmefall angemessen verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte noch nicht über eigenen Wohnraum verfügt und nachweist, dass er trotz intensiver Bemühungen keine Wohnung erhalten konnte. Die Verlängerung des Nutzungsverhältnisses erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Dieser ist bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf des Nutzungsverhältnisses beim Landkreis Leipzig zu stellen, soweit der Grund, der Anlass zu einer Verlängerung gibt, nicht später entsteht.

Wird das Nutzungsverhältnis auf einen solchen begründeten Antrag hin verlängert, erhält der Nutzungsberechtigte für den Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsverhältnisses vom

Landkreis Leipzig einen gesonderten Nutzungsbescheid; der Nutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf den bisher zugewiesenen Wohnungsplatz innerhalb einer GU, auch hat er keinen Anspruch auf Unterbringung in der bisherigen GU.

- (4) Bei Umzug eines Nutzungsberechtigten in eine andere GU innerhalb des Landkreises Leipzig infolge Auflagenänderung i. S. d. § 3 Absatz 5 Satz 2 dieser Satzung i. V. m. § 60 Absatz 2 Nr. 2 AsylVfG bzw. § 61 Absatz 1 AufenthG wird das Nutzungsverhältnis auf Grundlage eines neu zu erstellenden Nutzungsbescheides fortgeführt.
- (5) Das Nutzungsverhältnis wird unterbrochen
- a) während der Dauer der Verwahrung des Nutzungsberechtigten in einer Haftanstalt,
- b) bei unangemeldetem Verlassen der GU durch den Nutzungsberechtigten für mehr als sieben Tage ohne erkennbaren wichtigen Grund.
- (6) Bei Unterbrechung des Nutzungsverhältnisses gemäß Absatz 5 hat die betroffene Person bei Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses keinen Anspruch auf einen Wohnungsplatz in der GU, in der diese vor der Unterbrechung des Nutzungsverhältnisses untergebracht war. Bei Wiederaufnahme in der gleichen GU besteht kein Anspruch auf den vorher zugewiesenen Wohnungsplatz.
- (7) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses insbesondere bei Umzug in eine andere GU, in eine Privatwohnung und bei freiwilliger Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland hat der Nutzungsberechtigte die ihm zugewiesenen Räumlichkeiten von privatem Eigentum beräumt, in ordnungsgemäßem Zustand (gereinigt) und unter unbeschädigter Zurücklassung der darin zuvor enthaltenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sowie unter Herausgabe aller Schlüssel an den Landkreis Leipzig oder dessen Beauftragte zurückzugeben. Die Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten enden mit Ablauf des Tages der ordnungsgemäßen Rückgabe der ihm zugewiesenen Räumlichkeiten und Gegenstände. Rückgabe und Beendigungszeitpunkt sind vom Landkreis Leipzig auf dem Abmeldeformular (Abmeldelaufzettel) zu bestätigen.

§ 5 Widerruf der Nutzungsberechtigung

- (1) Die Nutzungsberechtigung für eine dem Nutzungsberechtigten zugewiesene bestimmte GU kann vom Landkreis Leipzig, insbesondere aus Anlass einer Auflagenänderung i. S. d. § 3 Absatz 5 Satz 2 dieser Satzung jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- a) bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoß gegen die g
 ültige Haus- und Brandschutzordnung oder gegen daraus resultierende Anordnungen des Landkreises Leipzig oder beauftragten Dritten,
- b) bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Sachbeschädigungen sowie sonstigen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Pflichten gemäß § 7 dieser Satzung,
- c) wenn nachträglich festgestellt wird, dass die untergebrachte Person nicht zum nutzungsberechtigten Personenkreis gehört,
- d) bei ganz oder teilweisem Wegfall bzw. Schließung der GU.
- (2) Der Landkreis Leipzig kann mit dem Widerruf der Nutzungsberechtigung die Räumungsanordnung oder einen Heimverweis verbinden.

§ 6 Verwaltung der GU und Hausrecht

(1) Die bei der Verwaltung der GU anfallenden Aufgaben werden von der GU-Verwaltung - hierzu zählen die Mitarbeiter des Landkreises Leipzig sowie beauftragte Dritte - erledigt.

Die GU-Verwaltung ist befugt, im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

- (2) Die GU-Verwaltung übt das Hausrecht aus. Die Ausübung des Hausrechts kann in Einzelfällen auf andere Mitarbeiter übertragen werden.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der GU sind die von der GU-Verwaltung zu erlassende Hausordnung, die insbesondere den Aufenthalt von Gästen der Nutzungsberechtigten, die Reinigung von Gemeinschaftsanlagen und -räumen sowie sonstige Verhaltenspflichten regelt, sowie sonstige allgemeine Bekanntmachungen zu befolgen.

§ 7 Nutzung der überlassenen Räume

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den aufgenommenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,
- a) die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
- b) auf einwandfreie hygienische Verhältnisse zu achten, insbesondere die Unterkunft, die Toiletten, Küchen und sonstigen sanitären Einrichtungen nicht zu verschmutzen,
- c) die Unterkunft täglich zu reinigen sowie für eine ausreichende Belüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen,
- d) die Außenanlagen nicht zu verschmutzen,
- e) sich am Wohnheimbetrieb, zum Beispiel bei Dolmetschertätigkeit, Reinigungsdienst, insbesondere der Reinigung der Gemeinschaftseinrichtungen, der Außenanlagen sowie beim Räum- und Streudienst zu beteiligen,
- f) ihre Rundfunk-/Fernsehgeräte ordnungsgemäß bei der GEZ anzumelden bzw. Befreiungsanträge zu stellen.
- (4) Bei Auftreten eines wesentlichen Mangels oder Schadens in der zugewiesenen Unterkunft sowie in den allgemein zugänglichen Teilen (z. B. Flure, Küchen, Treppenaufgänge, Sanitäreinrichtungen) haben die Nutzungsberechtigten der GU-Verwaltung unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt auch, wenn eine Vorkehrung zum Schutze der Unterkunft oder der GU bzw. der darin untergebrachten Personen gegen eine plötzlich auftretende Gefahr erforderlich wird. Insbesondere sind der GU-Verwaltung unverzüglich zu melden:
- a) Feuergefahr, Brände,
- b) ansteckende Krankheiten,
- c) Auftreten von Ungeziefer,
- d) in der GU begangene mit Strafe bedrohte Handlungen, insbesondere Diebstahl und Sachbeschädigungen,
- e) Schäden an der Heizung, an Heizkörpern, Gas- und Wasserleitungen, an elektrischen Anlagen, im Sanitärbereich sowie an Kücheneinrichtungen,
- f) sonstige für den Betrieb der Unterkunft wichtige Vorkommnisse.
- (5) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft, in den gemeinschaftlich genutzten Räumen und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit Zustimmung der GU-Verwaltung vorgenommen werden.

Ein eigenmächtiger Wechsel des Unterkunftsplatzes sowie der Austausch von Einrichtungsgegenständen sind untersagt.

Nutzungsberechtigte dürfen privates Inventar nur mit Zustimmung der GU-Verwaltung in die Unterkunft einbringen.

- (6) Die Nutzungsberechtigten sind nicht berechtigt, die Beseitigung auftretender Mängel auf Kosten des Landkreises Leipzig in Auftrag zu geben.
- (7) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ist den Nutzungsberechtigten verboten:
- a) jede eigenmächtige bauliche oder technische Veränderung, zum Beispiel an Licht-, Gasoder Wasserleitungen,
- b) der Umgang mit offenem Feuer, das Lagern von brennbaren Stoffen und Flüssigkeiten, das Aufstellen privaten Inventars in Gemeinschaftsräumen,
- c) unbefugtes Betätigen der Brandwarn- und -meldeanlagen und sonstiger sicherheitstechnischer Anlagen,
- d) unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erregen, der geeignet ist, die anderen Heimbewohner oder die Nachbarn erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen,
- e) das Halten von Tieren jeglicher Art,
- f) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art und jegliche kommerzielle Werbung,
- g) die Nutzung privater elektrischer Heiz- und Kochgeräte.
- h) der Ausschank und der übermäßige Genuss von Alkohol.

§ 8 Betreten von Wohnräumen durch Angehörige der GU-Verwaltung

- (1) Der GU-Verwaltung ist zur Erledigung ihrer Aufgaben jederzeit der Zutritt zu den Unterkünften zu gestatten.
- (2) Die GU-Verwaltung kann die Unterkunftsräume auch in Abwesenheit der betroffenen Heimbewohner öffnen und betreten, insbesondere um
- a) eine unmittelbare (bevorstehende) Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung und ihrer Nutzungsberechtigten abzuwenden,
- b) unbefugte Personen aus der öffentlichen Einrichtung zu entfernen,
- c) zulässige Vollstreckungshandlungen durchzuführen,
- d) die rechtzeitige Unterbringung einer der Einrichtung zugewiesenen Person zu ermöglichen.

§ 9 Besucher

- (1) Besucher haben sich bei der GU-Verwaltung an- und abzumelden. Sofern Grund zu der Annahme besteht, dass der Besucher in der GU Waren oder Dienstleistungen anbietet, kommerzielle Werbung betreibt oder gegen eines der sonstigen Verbote nach § 7 Absatz 7 verstoßen will, ist er zurückzuweisen.
- (2) Besucher dürfen sich nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr in der GU aufhalten. Die GU-Verwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Während des Aufenthaltes in der GU hat der Besucher die Festlegungen dieser Asylbewerber-GU-Nutzungssatzung und der Hausordnung zu beachten und den Aufforderungen der GU-Verwaltung Folge zu leisten.
- (4) Besucher, die in der GU angetroffen werden und sich bei der GU-Verwaltung nicht angemeldet haben, können aus dem Heimbereich verwiesen und bei Widersetzlichkeit wegen Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden. Dasselbe gilt für Besucher, die sich ohne Erlaubnis nach 22.00 Uhr in der GU befinden.

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Ein Nutzungsberechtigter haftet für alle Schäden, die er in der GU vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Dies gilt insbesondere auch bei schuldhafter Verletzung der in § 7 dieser Satzung geregelten Pflichten.

Der Nutzungsberechtigte haftet auch für das Verschulden seiner Familienangehörigen oder Dritter, die sich mit seinem Willen in der GU aufhalten.

- (2) Der Nutzungsberechtigte haftet ferner für alle Schäden, die dem Landkreis Leipzig dadurch entstehen, dass die Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht rechtzeitig geräumt sowie gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand mit sämtlichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und Schlüsseln zurückgegeben wird.
- (3) Eine eventuelle Haftung des Landkreises Leipzig, seiner Organe sowie seiner Bediensteten gegenüber den Nutzungsberechtigten der GU und deren Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzungsberechtigten der GU und deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt der Landkreis Leipzig keine Haftung.

§ 11 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 66 SächsLKrO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen nachfolgende Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

Danach handelt ordnungswidrig, wer in der GU bzw. auf dem zur GU gehörenden Gelände

- a) entgegen § 7 Absatz 3 Buchstabe a die ihm zugewiesenen Räume samt überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt,
- b) entgegen § 7 Absatz 3 Buchstabe b in unhygienischem Maße die Unterkunft, die Toiletten, Küchen oder sonstigen sanitären Einrichtungen verschmutzt,
- c) entgegen § 7 Absatz 3 Buchstabe c nicht die Unterkunft reinigt,
- d) entgegen § 7 Absatz 3 Buchstabe d die Außenanlagen verschmutzt,
- e) entgegen § 7 Absatz 3 Buchstabe e sich nicht am Wohnheimbetrieb, bei der Reinigung der Gemeinschaftseinrichtungen, der Außenanlagen sowie am Räum- und Streudienst beteiligt,
- f) entgegen § 7 Absatz 5 eigenmächtig den Unterkunftsplatz wechselt, Einrichtungsgegenstände austauscht bzw. privates Inventar ohne Zustimmung der GU-Verwaltung in die Unterkunft einbringt,
- g) entgegen § 7 Absatz 7 Buchstabe a eigenmächtig bauliche oder technische Veränderungen, zum Beispiel an Licht-, Gas- oder Wasserleitungen vornimmt,
- h) entgegen § 7 Absatz 7 Buchstabe b mit offenem Feuer umgeht, brennbare Stoffe und Flüssigkeiten lagert, privates Inventar in Gemeinschaftsräumen aufstellt,
- i) entgegen § 7 Absatz 7 Buchstabe c unbefugt die Brandwarn- und -meldeanlagen und sonstige sicherheitstechnische Anlagen betätigt,
- j) entgegen § 7 Absatz 7 Buchstabe d unzulässigen oder nach den Umständen in vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die anderen Heimbewohner oder die Nachbarn erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen,
- k) entgegen § 7 Absatz 7 Buchstabe e Tiere hält,
- entgegen § 7 Absatz 7 Buchstabe f Waren und Dienstleistungen anbietet und/oder kommerzielle Werbung betreibt,
- m) entgegen § 7 Absatz 7 Buchstabe g private elektrische Heiz- und/oder Kochgeräte nutzt
- n) entgegen § 7 Absatz 7 Buchstabe h in der Gemeinschaftsunterkunft Alkohol ausschenkt oder übermäßig konsumiert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von fünf Euro bis eintausend Euro geahndet werden.

§ 12 Übergangsregelungen

- (1) Nutzungsberechtigungen für eine GU, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurden, behalten abweichend von § 3 Absatz 5 dieser Satzung ihre Gültigkeit, sofern das darauf beruhende Nutzungsverhältnis vor dem Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht beendet wurde.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit dem Inkrafttreten der Satzung auch für die vorher begründeten Nutzungsverhältnisse.

§ 13 Inkrafttreten